

## TVSH-Rundschreiben 103 zur Coronakrise: weitere Maßnahmen im Kampf gegen Corona, Perspektivplan, Positionierung des TVSH zu Öffnungsperspektiven

Liebe TVSH-Mitglieder,

die Landesregierung hat am 22. Januar wie angekündigt im Nachgang der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19. Januar die Corona-Bekämpfungsverordnung angepasst. In Schleswig-Holstein sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Dynamik des Infektionsgeschehens zu reduzieren und den Anstieg von Neuinfektionen zu minimieren. Die Änderungen treten am 25. Januar in Kraft.

Einige Änderungen gegenüber den bereits gültigen Regelungen:

- Maskenpflicht: Im Einzelhandel, Personenverkehren, Pflegeheimen, religiösen Veranstaltungen und Versammlungen sind qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. OP-Masken oder viren-filternde Masken der Standards N95, KN95 oder FFP2) zu verwenden; nicht zulässig sind Alltagsmasken zum Beispiel aus Stoff ebenso wie Masken mit Auslassventilen.
- Kontaktbeschränkungen: Zusammenkünfte zu privaten Zwecken sind weiterhin nur mit Personen eines gemeinsamen Haushalts sowie einer weiteren Person zulässig (unabhängig vom Ort des Treffens). Die Unter-Vierjährigen werden von der Zählung ausgenommen. Die bisherigen Ausnahmen zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder von pflegebedürftigen Personen sind weiterhin möglich; ergänzt wurde ebenfalls, dass Personen, die ausweislich ihres Schwerbehindertenausweises hierzu berechtigt sind, von Begleitpersonen unterstützt werden können.

Auch die Corona-Quarantäneverordnung wird angepasst. Mit Blick auf den Eintrag von Virusvarianten wurde die Absonderungsdauer von zehn auf 14 Tage angehoben. Die Möglichkeiten der Verkürzung der Absonderungsdauer („Frei-Testung“) und der „Arbeitsquarantäne“ entfallen.

Per Erlass werden Testpflichten für Grenzpendler und Grenzgänger in Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte eingeführt. Analog zu den Regelungen in Dänemark müssen diese künftig einen negativen Corona-Test (PCR oder PoC) vorweisen können, der höchstens sieben Tage alt sein darf.

Wer aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreist, muss bereits laut Bundes-Einreiseverordnung spätestens 48 Stunden nach Einreise nachweisen können, dass er nicht mit dem Coronavirus infiziert ist. Einreisende aus besonders betroffenen Regionen müssen schon vor der Einreise ein negatives Testergebnis vorlegen.

- Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen die elektronische Einreiseanmeldung (DEA) unter [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) nutzen. Beförderungsunternehmen müssen den DEA-Nachweis kontrollieren.

- Einreisende aus einem Gebiet außerhalb des Schengen-Raumes müssen den DEA-Nachweis auch bei der Einreisekontrolle vorlegen. Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen spätestens 48 Stunden nach Einreise über ein negatives Testergebnis oder ein entsprechendes ärztliches Zeugnis verfügen. Dieses müssen sie dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung vorlegen.
- Wer aus einem Risikogebiet einreist, in dem besonders hohe Inzidenzen bestehen oder besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind, muss bereits vor der Einreise – gegebenenfalls gegenüber dem Beförderungsunternehmen – nachweisen können, dass keine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Dieser Nachweis kann auch bei der Einreisekontrolle verlangt werden.

>> [Verordnungen und Erlasse im Internet](#)

*Quelle: Auszüge aus der Pressemitteilung des Landes Schleswig-Holstein, 22.01.2021.*

### **Koalition berät Grundzüge eines Perspektivplans**

Ministerpräsident Daniel Günther und seine beiden Stellvertreter, Finanzministerin Monika Heinold und Gesundheitsminister Dr. Heiner Garg haben am 22. Januar Grundzüge eines Perspektivplans mit dem von der Landesregierung berufenen Expertenrat erörtert.

Bereits am vergangenen Dienstag hatte die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin auf Betreiben Günthers eine Arbeitsgruppe auf Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien eingesetzt, die bis zur MPK am 14. Februar Konzepte für eine Öffnungsstrategie erarbeiten soll. Schleswig-Holstein wird seine Vorschläge in diese Runde einbringen.

Grundlage des Perspektivplans der Landesregierung werden inzidenzbasierte Stufen sein, die für verschiedene Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens Lockerungsschritte aufzeigen, teilte Günther mit.

Um Öffnungen umzusetzen, soll die für die jeweilige Inzidenz maßgebliche Stufe einen Zeitraum von sieben Tagen unterschreiten, bevor Maßnahmen ergriffen werden. Verharrt der Inzidenzwert in dieser Stufe, können nach weiteren 14 Tagen weitere Maßnahmen (Mindestwirkungszeitraum) ergriffen werden.

Vorrang bei möglichen Öffnungsschritten soll nach den Plänen der Bildungs- sowie der Kita-Bereich haben. Perspektiven werden unter anderem auch für den Gastronomie- und Beherbergungsbereich, für die körpernahen Dienstleistungen, für den Einzelhandel sowie für kulturelle Einrichtungen aufgezeigt werden. Ziel ist es, den Perspektivplan am Dienstag kommenden Woche zu beraten.

*Quelle: Auszüge aus der Pressemitteilung des Landes Schleswig-Holstein, 22.01.2021.*

## Positionierung des TVSH zu Öffnungsperspektiven

Der TVSH hat bereits in seinem Schreiben vom 20. November 2020 gemeinsam mit IHK und DEHOGA der Landesregierung seine Positionen für eine Wiedereröffnung des Tourismus übermittelt. Darin betonen sie die Bedeutung eines konkreten Fahrplans, wohlwissend, dass dieser von der Entwicklung der Infektionszahlen abhängt und ggf. kurzfristig angepasst werden muss. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass eine zeitliche Zielvorstellung und „Leitplanken“, an der sich alle im operativen Tourismus beteiligten Partner orientieren können, benötigt werden. Auch die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung wird herausgestellt.

Die Task Force beim Wirtschaftsministerium, in die neben dem TVSH IHK, DEHOGA und die kommunalen Landesverbände eingebunden sind, hat ein Papier zum Neustart des Tourismus entwickelt, das bereits mit dem Wirtschaftsminister diskutiert wurde.

Darüber hinaus wird der Vorstand des TVSH in dieser Woche ein Positionspapier zu den Öffnungsperspektiven der Tourismuswirtschaft verabschieden. Ziel ist, touristisches Wirtschaften sobald wie möglich verantwortungsvoll zu ermöglichen und gleichzeitig die Infektionszahlen niedrig zu halten. Das gelingt nur durch einen „sicheren“ Tourismus in Schleswig-Holstein für Gäste, Gastgeber und Bevölkerung.

Um weiteren wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden, ist es dringend notwendig, Prozessabläufe zu definieren, die einen verantwortungsvollen und damit vertretbaren Umgang mit der Pandemie ermöglichen. Ein längeres oder wiederholtes Abschalten der Wirtschaft ist kaum mehr vermittelbar und vernichtet Strukturen.

Grundsätzlich wird eine Öffnung erst bei weiter sinkenden Zahlen erfolgen können, um ein Niveau zu erreichen, auf dem Nachverfolgung und Kontrolle und damit ein langfristiges Halten der Zahlen auf niedrigem Niveau möglich erscheint. Ein „Jojo-Lockdown“ ist nach Ansicht des TVSH unbedingt zu vermeiden.

Das wird nur möglich sein, wenn neben der zügigen Umsetzung der Impfungen weitere Parameter nachgeschärft werden: Die digitale Nachverfolgung muss deutlich optimiert werden. Die Betriebe von Gastronomie, Hotellerie und Freizeiteinrichtungen müssen dabei digitale Lösungen mit Nachverfolgungsmöglichkeit und Meldesystematik einsetzen, die perspektivisch mit – hoffentlich bald funktionierenden – digitalen Anwendungen der Gesundheitsämter so zu verknüpfen sind, dass die Nachverfolgung schnell und effizient zu leisten ist.

Gleichzeitig ist mit einer „Doppel-Teststrategie“ sicheres Reisen in und nach Schleswig-Holstein eine weitere Voraussetzung, um den Tourismus nachhaltig offen zu halten. Die Orte und Regionen sind dabei gefordert, entweder in eigener Regie (s. Sylter Testzentrum) oder aber in Zusammenarbeit mit Apotheken, Hilfsorganisationen oder medizinischen Versorgungszentren Testkapazitäten für Antigenschnelltests zu organisieren. Damit können dann MitarbeiterInnen der Tourismusbetriebe und die einheimische Bevölkerung getestet werden.

Auf der anderen Seite darf eine Wiedereröffnung der Beherbergungsbetriebe in Schleswig-Holstein nicht dazu führen, dass Reisen aus Gebieten mit hohem Infektionsgeschehen zu Infektionen in Schleswig-Holstein führen. Daher dürfen nur Personen nach Schleswig-Holstein einreisen, die in ihren Herkunftsgebieten, insbesondere in Risikogebieten, innerhalb von 48 Stunden vor ihrer Ankunft nachweislich negativ auf das Coronavirus getestet wurden

Auch auf Bundesebene arbeitet die AG Tourismuspolitik beim Deutschen Tourismusverband unter Vorsitz der TVSH-Geschäftsführerin an einem Papier mit bundesweiter Perspektive.

Über die rein inhaltlichen Fragen hinaus besteht die Herausforderung darin, alle Papiere und Ebenen möglichst friktionsfrei miteinander zu verzahnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Petra Rörsch